

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regensburg

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 15

Regen, 03.07.2014

Inhalt:

Sitzung des Kreisausschusses am 07.07.2014

Verordnung des Landratsamtes Regen zum Schutz des
Naturdenkmals „Linde bei Haselbach“ in der Stadt
Viechtach

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule
für den Landkreis Regensburg; Haushaltsjahr 2014

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Az. 100-014-10/6

Sitzung des Kreisausschusses am 07. Juli 2014

Am **Montag, dem 07. Juli 2014, 15.00 Uhr**, findet im Besprechungszimmer neben dem Sitzungssaal des Landratsamtes Regen die 1. Sitzung des Kreisausschusses statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** festgesetzt:

Öffentlicher Teil:

1. Photovoltaikanlagen auf eigenen Liegenschaften des Landkreises Regen;
Bericht zum Sachstand und Bekanntgabe einer Auftragsvergabe im Wege einer Eilhandlung
2. Bayerischer Wald Touristik GmbH mit Sitz in Deggendorf;
Verkauf und Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen (Vorberatung)
3. Bestellung der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter für den Zweckverband „Sparkasse Regen-Viechtach“ (Vorberatung)

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Regen, 25.06.2014
Landratsamt Regen

gez.

Adam
Landrat

Landratsamt Regen

33-173-5.43

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Regen zum Schutz eines Naturdenkmals in der Stadt Viechtach, Landkreis Regen

Aufgrund § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bek. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. d. F. der Bek. Vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, Bay-RS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 137), erlässt das Landratsamt Regen folgende

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Stadt Viechtach auf dem Grundstück Fl. Nr. 191 bzw. 200 der Gemarkung Wiesing befindliche Linde wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „**Linde bei Haselbach**“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte M 1:1.000 eingetragen. Der Lageplan ist als Bestandteil dieser Verordnung beim Landratsamt Regen - untere Naturschutzbehörde- niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzbereich

Der Schutz umfasst

1. die auf dem Lageplan gekennzeichnete Linde sowie
2. den Bodenbereich um den Baum im Ausmaß entsprechend dem (jeweiligen) Kronenumfang, mind. jedoch im Umkreis von 10 m zur (jeweiligen) Stammmitte.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Linde wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Einmaligkeit und ihres orts- und landschaftsbildprägenden Charakters zu erhalten.

§ 4 Verbote

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regen als untere Naturschutzbehörde das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

Insbesondere ist deshalb im Schutzbereich (§ 2) verboten

1. den Baum auszuästen,
2. Zweige abzubrechen,
3. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
4. Bilder, Plakate, Schrifttafeln oder sonstige Gegenstände anzubringen oder aufzustellen,
5. die Bodenbeschaffenheit durch mechanische, chemische oder sonstige Einwirkungen zu verändern oder
6. das Wachstum des Baumes oder die Eigenart des Naturdenkmals durch sonstige Beeinträchtigungen zu stören.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Regen rechtzeitig angezeigte Maßnahmen, die notwendig sind,
 1. zur Erhaltung des Naturdenkmals,
 2. zur ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals oder
 3. zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte.
- (2) Für die Anzeige nach Abs. 1 gilt eine Frist von 2 Wochen vor Durchführung der Maßnahme. Bei unaufschiebbaren Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte darf die Anzeige auch nachträglich erfolgen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Regen -untere Naturschutzbehörde- gemäß § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen den überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer des Naturdenkmals haben Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Regen -untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 304 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich Naturdenkmäler rechtswidrig beschädigt oder zerstört. Auch der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung das Naturdenkmal entfernt, zerstört, verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zu einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG i. V. mit § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nachkommt.

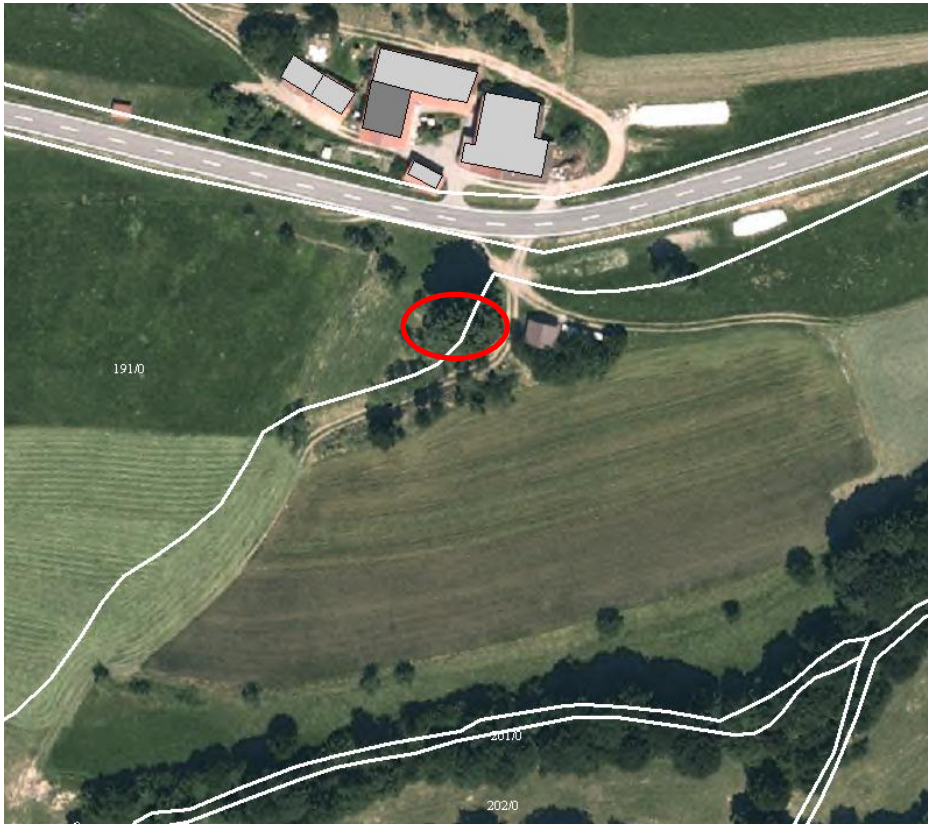
§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regen in Kraft.

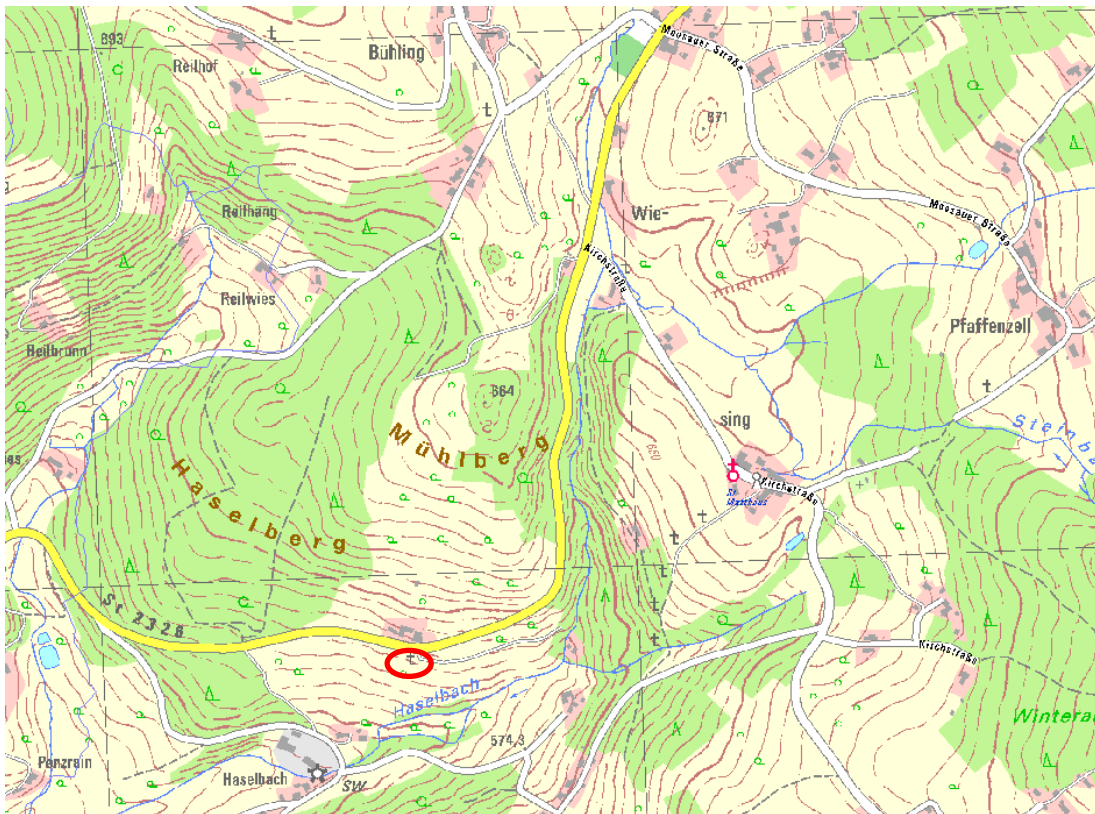
Regen, 30.06.2014
LANDRATSAMT

gez.

A d a m
Landrat



Lageplan M. 1:1.000



Lageplan M. 1:7.500

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes

VOLKSHOCHSCHULE FÜR DEN LANDKREIS REGEN

für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule für den Landkreis Regen am 07.04.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 25 Abs. 1 KommZG bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.965.700,00 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	47.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder wird gem. Art. 43 KommZG in Verbindung mit § 18 (2) der Satzung auf der Grundlage der Einwohnerzahl am 30.06.2013 wie folgt festgelegt:

Achslach: 913 x 0,64 EUR =	584,32 EUR
Arnbruck: 1.942 x 0,64 EUR =	1.242,88 EUR
Bayer. Eisenstein: 997 x 0,64 EUR =	638,08 EUR
Bischofsmais: 3.201 x 0,64 EUR =	2.048,64 EUR
Bodenmais: 3.274 x 0,64 EUR =	2.095,36 EUR
Böbrach: 1.561 x 0,64 EUR =	999,04 EUR
Drachselsried 2.387 x 0,64 EUR =	1.527,68 EUR
Frauenau: 2.689 x 0,64 EUR =	1.720,96 EUR
Geiersthal: 2.157 x 0,64 EUR =	1.380,48 EUR
Gotteszell: 1.189 x 0,64 EUR =	760,96 EUR
Kirchberg: 4.301 x 0,64 EUR =	2.752,64 EUR
Kirchdorf: 2.1 x 0,64 EUR =	1.352,96 EUR
Kollnburg: 2.814 x 0,64 EUR =	1.800,96 EUR
Lindberg: 2.398 x 0,64 EUR =	1.534,72 EUR
Regen: 10.655 x 0,64 EUR =	6.819,20 EUR
Rinchnach: 3.061 x 0,64 EUR =	1.959,04 EUR
Ruhmannsfelden: 2.019 x 0,64 EUR =	1.292,16 EUR
Teisnach: 2.784 x 0,64 EUR =	1.781,76 EUR
Viechtach: 8.045 x 0,64 EUR =	5.148,80 EUR
Zachenberg: 2.097 x 0,64 EUR =	1.342,08 EUR
Zwiesel: 9.242 x 0,64 EUR =	5.914,88 EUR
Landkreis Regen (Verrechnung Miete) =	121.994,24 EUR
Landkreis Regen (Umlage) =	168.400,00 EUR
Gesamt	335.091,84 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,-- EUR festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Regen, 07.04.2014

VOLKSHOCHSCHULE
FÜR DEN LANDKREIS REGEN

gez.

Michael Adam
Landrat
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung wurde in der Verbandsversammlung vom 07.04.2014 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO eine Woche lang, gerechnet vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblatt, im Zimmer 118 der Volkshochschule Regen, Amtsgerichtstr. 6 - 8, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt des Landkreises Regen bekanntgemacht.

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach ist/sind in Verlust geraten. Es/sie wird/werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird/werden das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3116090881	25.06.2014	Pöhn, Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach